

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.

### Artikel 10.

Zur Briefpost gehören:

Briefe ohne deklarirten Werth,  
Drucksachen,  
Waarenproben,  
Postanweisungen, und  
Zeitungen.

Einstellung der  
Verwaltungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 26. und 50. maassgebend.

Zur Fahrpost gehören:

Pakete mit und ohne Werthdeklaration,  
Briefe mit deklarirtem Werth, und  
Briefe mit Postvorschriften.

## II. Briefpost.

### Artikel 11.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

Briefporto.

- a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zollloth einschließlich: 1 Silbergroschen oder in den Gebieten mit der Guldenwährung 3 Kreuzer; bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;
- b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zollloth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer.

### Artikel 12.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Freimarken  
und Franko-  
Gewicht.

Es bleibt der Entscheidung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franko-Couvertis aufzutragen, und, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couvertis entsprechende Entschädigung einzubehalten.

Art.